



SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Großenkneten

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14. Dezember 1962 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 7. November 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Großenkneten betreibt die ihr gem. § 52 NStrG obliegende Straßenreinigung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Ahlhorn, Großenkneten und Huntlosen in den sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis ergebenden Straßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird.
- (2) Für die der gemeindlichen Reinigung unterliegenden Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts.
- (3) Erbbauberechtigte, Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) sowie die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke werden dem Eigentümer der anliegenden Grundstücke gleichgestellt.

§ 2

Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Großenkneten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

- (1) In allen übrigen, nicht im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Pflicht zur Reinigung der Straßen übertragen.
- (2) Daneben werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, auch soweit es sich um die in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen handelt, auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) die Reinigung der Gehwege, Radwege und kombinierten Geh- und Radwege,
 - b) die Pflicht zur Reinigung der nicht für den allgemeinen Fahrverkehr bestimmten oder geeigneten, als Zuwegung zu einem oder mehreren Grundstücken dienenden öffentlichen Wohn-, Stich- und Verbindungswegeund
 - c) die Pflicht zur Schneeräumung und zum Streuen bei Schnee- und Eisglätte der Gehwege einschließlich der Wohn-, Stich- und Verbindungswege oder soweit diese nicht vorhanden, der Fahrbahnen entlang der Grundstücke.
- (3) Erbbauberechtigte, Nießbraucher (§ 1030 BGB) und Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) treten an die Stelle der Eigentümer.
- (4) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich.
- (5) Hat mit Zustimmung der Gemeinde, die jederzeit widerruflich ist, ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet (§ 52 Abs. 4, Satz 4 NStrG).
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde Großenkneten Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück eines der in Absatz 3 genannten Rechts zusteht. In diesen Fällen bleibt es bei der der Gemeinde gem. § 52 NStrG obliegenden Reinigungspflicht als öffentliche Aufgabe. Dagegen wird die Reinigungspflicht übertragen, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück eines der in Absatz 3 genannten Rechte einem Dritten zusteht.

§ 4

Für die gemeindliche Straßenreinigung werden Gebühren erhoben.

§ 5

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehören die Ortsteile Ahlhorn-Mitte (Bezirk Ahlhorn-Lemsen, Ahlhorn-Sandhörn und Ahlhorn-Postkamp, letztere ohne den südwestlich der Bahn Oldenburg-Vechta gelegenen Teil), die Ortsteile Großenkneten und Huntlosen, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 6. Februar 1964 mit den Änderungen vom 15.12.1966 und 10.04.1968 außer Kraft.

Großenkneten, den 7. November 1974

Anlage zu § 1 (1) der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Großenkneten vom 07.11.1974

Ahlhorn

1. Zeppelinstraße
2. Kasinowald
3. Dr.-Eckener-Straße
4. Heidestraße
5. Ginsterstraße
6. Wacholderstraße
7. Am Kasinowald
8. Katharinenstraße
9. Schulstraße
10. Haydnstraße
11. Händelstraße
12. Mozartstraße
13. Schubertstraße
14. Am Lemsen
15. Fichtestraße
16. Kantstraße
17. Körnerstraße - Einmündung Hegelstraße bis Kantstraße -
18. Waldstraße
19. Hans-Roth-Weg
20. Kapitän-Strasser-Straße
21. Wildeshauser Straße - Bahnübergang bis Haydnstraße -
22. Hegelstraße
23. Kleiststraße
24. Hebbelstraße
25. Hölderlinstraße

Großenkneten

1. Hauptstraße - Einmündung Landeshuter Straße / Am Rieskamp bis Abzweigung Döhler Straße / Moorbeker Straße -

Huntlosen

1. Bahnhofstraße - Bahnübergang bis Kreuzung Wildeshauser Straße (jetzt Amelhauser Straße)-
2. Wildeshauser Straße (Jetzt Amelhauser Straße) - Bis einschl. Grundstück Haus Nr. 16 -
3. Hegeler-Wald-Straße - Bahnübergang bis Abzweigung Straße „Am Forst“ -
4. Alter Postweg - Im Bereich der Hochbordanlage -